

Entschädigungsregelung für die Tätigkeit in Prüfungsausschüssen, dem Schlichtungsausschuss und dem Berufsbildungsausschuss der IHK für Rheinhessen

Der Berufsbildungsausschuss der Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen hat in seiner Sitzung am 9. November 2016 gemäß § 40 Absatz 4 und § 79 Absatz 4 des Berufsbildungsgesetz vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), das zuletzt durch Artikel 436 der Verordnung vom 31. August 2015 (BGBl. I S. 1474) geändert worden ist, folgender Neufassung der Entschädigungsregelung für die Tätigkeit in Prüfungsausschüssen, dem Schlichtungsausschuss und dem Berufsbildungsausschuss der Industrie- und Handelskammer für Rheinhessen vom 8. Dezember 2004, beschlossen:

1.) Grundsatz der Entschädigung

- a) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse und des Schlichtungsausschusses der IHK für Rheinhessen werden, soweit nicht eine Entschädigung von anderer Seite gewährt wird, für Zeitversäumnis in sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 1 Nr. 1, 2 und 4 sowie § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 und 2 Nr. 2, § 6 und § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) in der Fassung des Kostenrechtsmodernisierungsgesetzes vom 05.05.2004 (BGBl. S. 718) in der jeweils geltenden Fassung entschädigt.
- b) Die Mitglieder der Prüfungsausschüsse werden für den Zeitaufwand für Korrekturen von Prüfungsaufgaben, Projektarbeiten, betrieblichen Aufträgen, Reporten und Dokumentationen entsprechend der Regelung für Zeitversäumnis in sinngemäßer Anwendung des § 15 Abs. 1 Nr. 4 sowie § 15 Abs. 2 in Verbindung mit § 16 des Justizvergütungs- und Entschädigungsgesetzes (JVEG) entschädigt.
- c) Die Mitglieder des Berufsbildungsausschusses erhalten als Entschädigung für Zeitversäumnis einen Pauschalbetrag pro Sitzung in Höhe des dreifachen Stundensatzes gem. der Regelung für Zeitversäumnis in Ziffer a). Im Übrigen gelten die unter Ziffer a) genannten Entschädigungsregelungen für bare Auslagen entsprechend.

2.) Abrechnung

Die Abrechnung erfolgt auf Antrag durch die Industrie- und Handelskammer auf einem vom Anspruchsberechtigten auszufüllenden Formblatt. Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen 3 Monaten geltend gemacht wird.

3.) In-Kraft-Treten

Die Entschädigungsregelung tritt mit der Veröffentlichung im IHK Report zum 21. Dezember 2016 in Kraft. Die Entschädigungsregelung vom 08.12.2004 tritt zeitgleich außer Kraft.

Mainz, 9. November 2016

gez. Dr. Engelbert Günster
Präsident

gez. Günter Jertz
Hauptgeschäftsführer

Genehmigung

Gemäß § 40 Abs. 4 S. 4, § 77 Abs. 3 S. 2 und § 79 Abs. 4 des Berufsbildungsgesetzes vom 23. März 2005 (BGBl. I S. 931), zuletzt geändert durch Artikel 436 der 10. Zuständigkeitsanpassungsverordnung (BGBl. I S. 1474), in Verbindung mit § 6 der Landesverordnung über Zuständigkeiten für die Berufsbildung nach

dem Berufsbildungsgesetz und der Handwerksordnung vom 04.März 2009 (GVBl. 2009, 108), wird die in der Sitzung der Vollversammlung der Industrie- und Handelskammer Rheinhessen am 07.Dezember 2016 einstimmig beschlossene Neufassung der

Entschädigungsregelung für die Tätigkeit in Prüfungsausschüssen, dem Schlichtungsausschuss und dem Berufsbildungsausschuss der IHK für Rheinhessen

Genehmigt.

Ministerium für Wirtschaft, Verkehr, Landwirtschaft und Weinbau Rheinland-Pfalz

Im Auftrag

Andreas Hohmann

Mainz, 08.Dezember.2016 Geschäftszeichen 40 021-00052/2016-015